

LEX DOSSIER

Keine Abschaffung des Bankgeheimnisses

Die Finanzkrise von 1929 und die grosse Weltwirtschaftskrise waren die Auslöser für den Erlass des eidgenössischen Bankengesetzes (BankG). Am 1. März 1935 trat mit Art. 47 BankG die wohl inzwischen berühmteste Bestimmung des Bankengesetzes in Kraft: Wer ein Geheimnis, das er als Mitarbeiter einer Bank im Rahmen seiner Berufsausübung erfährt, einem aussenstehenden Dritten bekannt gibt, wird mit maximal sechs Monaten Freiheitsstrafe oder einer Busse bis zu 50000 Fr. bestraft. Dabei muss die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen eine Untersuchung durchführen, falls diese von einer möglichen Bankkundengeheimnisverletzung erfährt.

Das Bankkundengeheimnis soll die Privatsphäre der Bankkundschaft vor unbegründetem Informationshunger durch Private und vor allem durch den Staat schützen. Keine inländische oder ausländische staatliche Stelle soll Auskünfte über Bankkundeninformationen erhalten, ausser falls ein begründeter Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt. Was der Politik zum Beispiel mit der Abstimmung über eine Volksinitiative im Jahre 1984 nicht gelang, gelang der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht Finma genau 74 Jahre später und schafft mittels einer Weisung auf kaltem Wege das Bankkundengeheimnis wieder ab. Die Finma begründet diese Massnahme damit, dass sie Gläubiger- und Anlegerinteressen sowie die Systemstabilität des Schweizer Finanzplatzes einer akuten Gefahr ausgesetzt sieht. Dieser Vorgang zeigt eindrücklich, wie sich zwei Interessen diametral gegenüberstehen. Auf der einen Seite der Schutz der Privatsphäre von Schweizer Bankkunden. Diesem Interesse steht die Systemstabilität des Finanzmarktes gegenüber, da die Finma befürchtete, dass ein Entzug der Bankenlizenz der UBS durch US-Behörden den Schweizer Finanzplatz massiv in Mitleidenschaft gezogen hätte.

In unzähligen Studien und Berichten wurde nachgewiesen, dass ein wesentlicher Anteil des wirtschaftlichen Erfolges des Finanzplatzes und somit auch der Schweiz unter anderem mit dem Bankkundengeheimnis zu begründen ist: Der Bankensektor erwirtschaftete im Jahre 2008 mit 3,6% aller in der Schweiz beschäftigten Personen ansehnliche 8,4% des Bruttoinlandproduktes. Auch wenn der Vorgang gesamtwirtschaftlich möglicherweise richtig gewesen sein könnte, bleibt ein schaler Nachgeschmack, dass die Interessen der Bankenwirtschaft mit der Abschaffung des Mythos Bankkundengeheimnis über das Verfahren eines regelkonformen Verfahrens zur Abänderung eines Gesetzes gestellt worden sind.

24.02.2009

[Fenster schliessen](#)